

10. Wahlperiode

07.12.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 10/3800 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 10/3502 und
10/3780 -
- 2. Lesung -

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)

1. In § 7 werden

der Betrag "8 065 894 000 DM" durch den Betrag "7 965 894 000 DM"
und der Betrag "6 152 194 000 DM" durch den Betrag
"6 052 194 000 DM" ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 wird

der Betrag "286 706 000 DM" durch den Betrag "386 706 000 DM"
ersetzt.

3. § 17 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"(6) Gemeinden, deren Schlüsselzuweisung aufgrund der auf den
31. Dezember 1987 nach dem Volkszählungsergebnis 1987 fortgeschrie-
benen Einwohnerzahl gegenüber der bisherigen Fortschreibung auf den
31. Dezember 1987 geringer ausfällt, können einen einmaligen Härte-
ausgleich erhalten. Der Härteausgleich soll in der Regel 50 vom
Hundert des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 nicht überschreiten.

Datum des Originals: 07.12.1988/Ausgegeben: 07.12.1988

Bei der Bemessung eines Härteausgleichs sind die individuelle Haushaltssituation der Gemeinde, ihre besonderen Aufgabenbelastungen und ihre Stellung im Finanzausgleich zu berücksichtigen. Den Härteausgleich an die Gemeinden setzen der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags fest."

4. In § 23 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411 500 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1988 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1987 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen.

(3) Die Gemeinden erhalten je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,01 DM; die übrigen Einzelbeträge nach Absatz 2 geben der Innenminister und der Finanzminister nach Vorliegen der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 bekannt."

5. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) und eines Härteausgleichs (§ 17 Abs. 6)."

6. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisfreien Städte, ihre Schlüsselzuweisungen (§ 10) und ein Härteausgleich (§ 17 Abs. 6) sowie die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise."

7. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 19. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegen zu den Zahlungsterminen die Einwohnerzahlen nach § 35 Abs. 1 nicht rechtzeitig vor, werden die im Haushaltsjahr 1988 jeweils gezahlten Beträge als Abschlagszahlung geleistet."

8. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1987 auf der Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 fortgeschriebene Bevölkerung."

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion